

Satzung des Vereins eLearning in der Pflege e. V.

gegründet in Hamburg am 16.10. 2008 - Fassung vom 18.03.2011

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "eLearning in der Pflege e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist ein Idealverein im Sinne des § 21 BGB. Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung. Dabei sollen insbesondere die folgenden Zielgruppen gefördert werden: Einrichtungen und Lehrpersonal in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Pflege und Pflegemitarbeiter, um eLearning in der Pflege auf der ILIAS-Plattform umsetzen zu können.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung des Lehrens und Lernens mit den neuen Medien an Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen in der Pflege. Praktisch erfolgt diese Unterstützung durch

- Bereitstellung der Internetplattform "ILIAS (www.elearning-pflege.de)" mit inhaltlichen, technischen und didaktischen Hilfen als Hostingpakete,
- Beratung und Vermittlung von Qualifizierungen seiner Mitglieder und interessierter Dritter beim praktischen Einsatz von ILIAS. Dabei ist insbesondere an die folgenden Qualifizierungen gedacht: ILIAS-Anwender-, Teletutoren- und Autorenschulungen, die die Nutzung der Plattform zum Inhalt haben,
- Unterstützung und Förderung der Entwicklung des OpenSource-Learning Content Management System (LCMS) "ILIAS" (<http://www.ilias.de>), z.B. durch Rückmeldung von Fehlern und Ergänzungswünschen im Programm,
- Mitwirkung an öffentlichen Tagungen, Seminaren und Schulungen zum Themenkomplex eLearning,
- Entwicklung von Qualitätssicherungsmaßnahmen für eLearning-Angebote in der Pflege,
- Mitwirkung bei der Erstellung von Lerninhalten, die von den Vereinsmitgliedern entwickelt werden, und personelle und ideelle Förderung von deren Entwicklung, z.B. durch den gegenseitigen Austausch von Lernmaterialien.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder können einzelne Personen oder auch juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt im ersten Monat der Beitragszahlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Satzung des Vereins verstößt.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, einem Mitglied zu kündigen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Kündigung darf erst vollzogen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und die Kündigung in dieser Mahnung angedroht wurde. Der Vorstand teilt dem Mitglied die Kündigung schriftlich mit. Die Verpflichtung der Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer separaten Beitragsordnung veröffentlicht.
- (3) Bei freiwilligem Austritt, Kündigung oder Ausschluss eines Vereinsmitgliedes werden bereits gezahlte Vereinsmitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.
- (4) Entstehende Kosten wegen Änderung der Bankverbindung oder Deckungslosigkeit gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Vorsitzende der Mitgliederversammlung bzw. der von ihm benannte Vertreter.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorstand. Er führt die Geschäfte des Vereins. Jeweils 2 Vorstandmitglieder sind vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand kann einen oder mehrere besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestimmen und deren Vertretungsbefugnis festlegen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch diese Satzung nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Organe des Vereins,
- c) Erstellung des Jahresberichts,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.

(5) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einsetzen.

(6) Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können wieder gewählt werden.

(7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

(8) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied einzusetzen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

(9) Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, den Vorstand schriftlich oder mündlich einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(11) Die Arbeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Dem Vereinsvorstand kann eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden, deren Höhe durch den Vorstand festgesetzt wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich schriftlich vom Vorstand unter Bekanntmachung der Tagesordnung unter Einhaltung einer dreiwöchigen Frist per Post / Email einberufen werden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstand des Vereins oder ein von ihm benannter Vertreter. Jedes Mitglied kann mit einwöchiger Frist nach der Einberufung der Sitzung eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

(2) Die Versammlung nach ordnungsgemäßer Einberufung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung oder seinem Vertreter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

(3) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich per Post / per Email verlangt.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung für jeweils eine Stimme auf ein jeweils anderes Vereinsmitglied ist zulässig; sie ist dem Vorstand gegenüber schriftlich per Post / per Email nachzuweisen.

(5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht, den Rechnungsabschluss und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und fasst einen Beschluss über die Entlastung des Vorstandes.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und drei Rechnungsprüfer, von denen zwei den Rechnungsabschluss überprüfen.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne weitere Mitgliederversammlung von sich aus vornehmen, wenn diese Änderungen nicht Ziele und Ausrichtung des Vereins betreffen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie überwachen die Kassengeschäfte des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Der Verein löst sich auf, wenn dies durch zwei Drittel der Stimmen auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt vor dem gefassten Auflösungsbeschluss aus ihrer Mitte heraus zwei Liquidatoren zur Abwicklung.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Forschung, Wissenschaft, Bildung oder Erziehung. Die Empfängerkörperschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

Hamburg, den 18.03.2011